

Aktuelle PPP-Ausschreibungen / Ausschreibungen mit PPP-Elementen

- **Stadt Neuss. Schule.**
Schlüsselfertige Errichtung sowie Betrieb (Instandhaltung, Hausmeisterdienste) eines mehrgeschos-
sigen Schulgebäudes für die Musik- und Volkshochschule (VHS) Neuss sowie das Studienzentrum
Neuss der FernUniversität Hagen mittels alternativer Projektfinanzierung. Vertragszeitraum: 20 Jahre.
Im Baugrund befinden sich Reste mittelalterlicher Gebäudeteile, die in den Neubau des Schulgebäu-
des nach konkreten Vorgaben integriert werden sollen. Das zu bebauende Grundstück liegt am östli-
chen Rand der Neusser Innenstadt. Pressebericht mit einem Blick aufs Grundstück unter:
<http://www.ngz-online.de/public/article/regional/neuss/nachrichten/516229>
Verfahrensart: Verhandlungsverfahren.
Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge: 11.02.2008.
Dokumentenummer im Amtsblatt der EU (TED): 009815-2008.
- **Freie und Hansestadt Hamburg. Universitätsgebäude.**
Neubau und Finanzierung, Betrieb und Bewirtschaftung der HafenCity Universität (HCU).
Vertragszeitraum: 25 Jahre. Als Finanzierungsform ist eine Forfaitierung mit Einredeverzicht vorge-
sehen. Die Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 5 werden durch den Sieger des
durchgeführten Architektenwettbewerbs, das Büro Code Unique, erbracht.
Der Bau des HCU-Gebäudes soll "ein Musterbeispiel für nachhaltiges, energieeffizientes und urbanes
Bauen werden", so die Behörde für Wissenschaft und Forschung in einer Presseinformation. Informa-
tionen zum Neubau unter: http://www.hcu-hamburg.de/hcu2_neubau2.html
Verfahrensart: Verhandlungsverfahren.
Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge: 12.03.2008.
Dokumentenummer im Amtsblatt der EU (TED): 009813-2008.
- **Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens. Schulen.**
Planung, Finanzierung, Sanierung und teilweiser Neubau sowie Teilbetrieb von sechs Schulen der
Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens als PPP-Projekt.
Vertragszeitraum: 25 Jahre (zuzüglich der Bau- und Sanierungsphase von bis zu 3 Jahren). Der Auf-
traggeber fordert eine Projektfinanzierung. Im Falle einer Forfaitierung ist der Auftraggeber nicht be-
reit, einen Einwendungs- oder Einredeverzicht zu erklären.
Weitere Informationen zum Projekt im Webangebot der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter:
http://www.dglive.be/desktopdefault.aspx/tabid-75/222_read-29889/
Verfahrensart: Verhandlungsverfahren.
Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge: 29.2.2008.
Dokumentenummer im Amtsblatt der EU (TED): 020086-2008.

Zuschlagserteilungen

- **Stadt Bergneustadt. Schulen.**
Der Rat der Stadt Bergneustadt hat am 09.01.2008 beschlossen, den Zuschlag im PPP-Verfahren zur
Sanierung, Finanzierung und Betrieb der städtischen Schulen an die **SKE Facility Management
GmbH (SKE)** aus Mannheim zu erteilen.
Quelle: http://www.bergneustadt.de/archiv.0.html?&no_cache=1

Weitere Informationen

- **Deutsches Institut für Urbanistik (Difu).** Studie "PPP und Mittelstand".
Im PPP-Newsletter 22/2007 vom 23.11.2007 hatten wir auf erste Ergebnisse der Studie "**PPP und Mittelstand**" hingewiesen, die auf einer Veranstaltung in Frankfurt vorgestellt wurden. Nunmehr sind die ausführlichen Ergebnisse der Studie, die das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) in Kooperation mit dem Institut für Site und Facility Management GmbH (ISFM) erarbeitete, veröffentlicht worden.
Zudem sind unter dem Titel "**PPP - Wirtschaftlichkeit, Qualitäten, Beratung, Partnerschaft**" die Ergebnisse einer Ergänzungsbefragung zur Wirtschaftlichkeit von PPP-Projekten und zu weiteren Sachverhalten publiziert worden. Beide Unterlagen zum Download unter: <http://www.difu.de>
- **Partnerschaften Deutschland Gesellschaft (PDG).** Internetpräsenz freigeschaltet.
Das Bundesfinanzministerium hat jetzt die Internetpräsenz der Partnerschaften Deutschland freigeschaltet. Dort finden sich Informationen über die Ziele der Einrichtung und die weiteren Schritte zur Beteiligung des privaten Sektors.
Zunächst soll durch eine Markterkundung eruiert werden, welche Erwartungen die Privatwirtschaft als Adressat der europaweiten Ausschreibung an das Konzept stellt. Dazu ist ein Fragebogen konzipiert worden, der bis zum **10. März 2008** an das Projektteam im Bundesfinanzministerium übersandt werden kann. Anhand der Rückmeldungen soll das Konzept optimiert und anschließend die Ausschreibung zur Auswahl der privaten Partner durchgeführt werden.
Internet: <http://www.partnerschaften-deutschland.de>
- **Führungskräfte Forum des Behörden Spiegels.** Präsentationen der PPP-Veranstaltungen.
Am 13. und 29. November 2007 veranstaltete der Behörden Spiegel gemeinsam mit der RSBK GmbH in Hamburg und München zwei Foren zum Thema PPP, die die Teilnehmer über aktuelle PPP-Projekte in Nord- und Süddeutschland informierten. Die Präsentationen zum Download unter: <http://www.fuehrungskraefteforum.de/> (Rubrik "Vergangene Veranstaltungen")
- **Boll, Philipp:** Dissertation "Investitionen in Public Private Partnership-Projekte".
Es wird untersucht, wie sich Eigenkapitalinvestoren während des Lebenszyklus eines PPP-Projektes beteiligen können und welche Anforderungen sie bei der Anlage in PPP-Projekte und hinsichtlich der Verteilung der Risiken haben. Erschienen im Immobilien Manager Verlag (IMV), Köln 2007. 350 Seiten. 57,00 Euro. ISBN 978-3-89984-177-0.
- **Ax / Schneider / Baumann:** Das PPP-Lexikon - 1.000 Begriffe zum Thema PPP.
Das Lexikon stellt ein umfassendes Nachschlagewerk zum Thema PPP dar. Erschienen im Ax, Schneider Verlag, Neckargemünd 2007. 370 Seiten. 21,19 Euro. ISBN 978-3-940489-06-7.
- **ALPINE-Bau.** Konsortium mit Gazprom.
Der Salzburger Baukonzern ALPINE und seine spanische Mutter FCC haben die russische Gazprom als Partner gewonnen und ein Konsortium mit drei Gesellschaften des Erdgasförderers gegründet. Vervollständigt wird das Konsortium durch den portugiesischen Autobahnbetrieb-Spezialisten Brisa.
Mit Hilfe der unterschiedlichen Kompetenzen der Konsortialpartner will man als erstes den Auftrag für zwei kürzlich ausgeschriebene Konzessionen in Russland erhalten. Ein Projekt umfasst einen 43 Kilometer langen Abschnitt der Autobahn Moskau - Sankt Petersburg, das zweite Projekt über 30 Kilometer schafft eine bessere Anbindung an die bestehende Autobahn M1 (Moskau - Minsk).
Quelle: http://www.alpine.at/de/news/pm_news/pm/PA_Gazprom_131207.pdf

Veranstaltungshinweis

PPP-Vertragsgestaltung im Öffentlichen Hochbau. BWI-Bau-Workshop am **10. April 2008** in Düsseldorf. Referenten: RA Matthias Berger, Mütze Korsch, und RA'in Irmgard Jonas, Hochtief AG. Programmablauf und Anmeldung sind in der Anlage beigefügt.

Betriebswirtschaftliches Institut der Bauindustrie
Postfach 10 15 54, 40006 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 6703-280
Fax: 0211 / 6703-282
<http://www.BWI-Bau.de>
E.Paulsen@BWI-Bau.de



Gesetzgebung und Rechtsprechung mit PPP-Relevanz:

- **Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27. Dezember 2007 – 2 BvR 1061/05**
<http://www.mkrq.com/reactor.php?page=2426>

Zur Schnittstelle zwischen Öffentlicher Hand und Privatem Betreiber einer JVA

Der Strafgefangene und spätere Beschwerdeführer war in einer JVA als Einkaufshelfer bei einem privaten Unternehmen tätig, welches in der Anstalt die Einkaufsstelle für Gefangene betrieb. Aufgrund eines Diebstahlsverdachts durfte er seine Tätigkeit nicht weiter ausüben. Nach dem Freispruch von diesem Vorwurf wurde die Ablösungsverfügung zwar aufgehoben, die Wiedereinsetzung als Einkaufshelfer lehnte die Vollzugsanstalt aber mit der Begründung ab, das private Unternehmen habe kein Interesse an einer weiteren Beschäftigung und die Vollzugsanstalt könne nicht mehr tun, als die Tätigkeit beim privaten Unternehmen zu beantragen. Den hiergegen eingelegten Antrag lehnte das Landgericht Karlsruhe ab.

Die beim Bundesverfassungsgericht eingelegte Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg. Die zweite Kammer des Zweiten Senats gab dem Gefangenen wegen offensichtlicher Begründetheit Recht. Die Entscheidung der Vollzugsanstalt und die folgenden Gerichtsentscheidungen verletzen den Gefangenen in seinen Rechten aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz und dem Rechtsstaatsprinzip.

Denn vorliegend habe der Gefangene bei Ansprüchen bzgl. seines Arbeitsverhältnisses keinen handlungs- und verantwortungsfähigen Adressaten gehabt. Bei grundrechtserheblichen Belangen, wie beispielsweise dem Recht auf Arbeit als zentrales Instrument des verfassungsrechtlich gebotenen Behandlungsvollzugs (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1998, BVerfGE 98, 169 (172, 206 ff.)) und damit als ein wichtiger Aspekt der Resozialisierung, dürfe der Gefangene rechtlichen Schutz erwarten. Entweder müsse er privatrechtliche Ansprüche gegenüber dem Unternehmer oder öffentlich-rechtliche gegenüber der Anstalt haben. Der JVA und dem Landgericht müsse hier vorgeworfen werden, dass sie nicht ausreichend aufgeklärt haben, wie die Tätigkeit dieses Strafgefangenen rechtlich einzuordnen sei. Vielmehr sei jede Verantwortlichkeit der Anstalt verneint worden. Anhaltspunkte für privatrechtliche Ansprüche hätten aber auch nicht bestanden.

Gerade für JVA-PPPs zeigt diese Entscheidung des höchsten deutschen Gerichts auf, wie wichtig klare vertragliche Regelungen und Zuordnungen sind. Problematisch war in vorliegendem Fall nicht die Tätigkeit des privaten Unternehmers generell. Diese ist im StVollzG durchaus vorgesehen. Die Grundrechtsverletzung resultierte nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts vielmehr aus dem "rechtsfreien Raum", in dem der Gefangene tätig wurde. Er hatte schlichtweg keinen Anspruchsgegner, gegen den er seine Ansprüche geltend machen konnte.

Will die öffentliche Hand also mit privaten Unternehmen bei der Beschäftigung von Gefangenen kooperieren, muss sie nach dem Bundesverfassungsgericht im Rahmen von vertraglichen Beziehungen sicherstellen, dass der Gefangene weiterhin unter ihrer öffentlich-rechtlichen Verantwortung verbleibt. Während dem Unternehmen eine fachlich-technische Leitungsbefugnis übertragen werden kann (so § 149 Abs. 4 StVollzG), muss bei der JVA zumindest die Leitungsgewalt verbleiben, also alle hoheitsrechtlichen Maßnahmen, zu denen auch Entscheidungen über die Zuweisung zur und Ablösung von der Arbeit gehören.

- **OLG Brandenburg, Beschluss vom 14. Dezember 2007 – Verg W 21 / 07**
<http://www.mkrq.com/reactor.php?page=2427>

Zur Möglichkeit der "Selbstreinigung" eines unzuverlässigen Bieters

Die Vergabestelle schrieb europaweit Straßenbauarbeiten im Offenen Verfahren aus. Das wirtschaftlich günstigste Angebot gab eine Bietergemeinschaft ab, von der ein Mitglied laut Presseberichten in die sog. IKEA-Korruptionsaffäre in nicht unerheblichem Maße verwickelt war. Nachdem die Vergabestelle von den Vorwürfen erfuhr, klärte sie den Sachverhalt auf. Dabei stellte sich heraus, dass das belastete Mitglied sich zwischenzeitlich von den Verantwortlichen getrennt hatte, und dass sie organisatorische und strukturelle Maßnahmen getroffen hatte, um künftige Verfehlungen auszuschließen. Der Vergabestelle genügten diese Maßnahmen zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit. Sie plante die Bezuschlagung des Angebots der Bietergemeinschaft. Die Antragsstellerin wehrte sich gegen die Vergabe und berief sich auf mangelnde Zuverlässigkeit infolge einer schweren Verfehlung.

Wie die Vergabekammer sah auch der Vergabesenat des OLG Brandenburg für den Nachprüfungsantrag keine Erfolgsaussichten. Die Bietergemeinschaft sei nicht wegen mangelnder Eignung auszuschließen gewesen. Zwar sei ihre Zuverlässigkeit zunächst zweifelhaft gewesen. Im Zeitpunkt der Wertung müsse diese wegen der ergriffenen "Selbstreinigungsmaßnahmen" aber als wiederhergestellt angesehen werden. Die vollzogene Trennung von den involvierten Mitarbeitern, die faktische Trennung vom verantwortlichen Gesellschafter und zahlreiche weitere Präventivmaßnahmen (z. B. die Einrichtung einer neuen Revisionsabteilung, die künftige externe anwaltliche Prüfung externer Provisions- und Beraterverträge, etc.) würden ausreichend gewährleisten, dass bei zukünftig auftretenden Verdachtsmomenten keine Wiederholungsfahrgefahr bestehe.

Das nachweisliche Vorliegen einer schweren Verfehlung allein berechtigt also die Vergabestelle nicht generell zum Ausschluss. Vielmehr muss sie als Ergebnis ihrer Prüfung feststellen, dass der Teilnehmer aufgrund seines Verhaltens auch künftig nicht mehr die Sicherheit dafür bietet, die verlangte Leistung in der geforderten Weise zu erbringen (Zukunftsprognose). Dabei sind, wie die Entscheidung deutlich aufzeigt, durchgeführte "Selbstreinigungsmaßnahmen" zu würdigen. Diese können, wenn sie ernsthaft durchgeführt wurden, die Zuverlässigkeit wieder herstellen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28. Juli 2005 – Verg 42/05).

Gelegentlich sehen öffentliche Auftraggeber in PPP-Verträgen ein Kündigungsrecht wegen eines nachträglich eingetretenen Eignungsmangels vor, ohne dass dem Auftragnehmer ein Recht zur "Selbstreinigung" und damit zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit zugestanden wird. Inwieweit diese Vertragspraxis unzulässig ist, wurde von den Gerichten noch nicht entschieden. Jedoch erscheint es auch zivilrechtlich geboten, dem Vertragspartner vor der Ausübung eines Kündigungsrecht wegen Tatbeständen, die zunächst die Unzuverlässigkeit indizieren, die mit Möglichkeit der "Selbstreinigung" einzuräumen.

Mütze Korsch Rechtsanwälts-gesellschaft mbH
Rechtsanwalt Matthias Berger
Trinkausstraße 7
40213 Düsseldorf
Tel. +49 211 – 88 29 29
Fax +49 211 – 88 29 26
Mobil +49 160 – 47 20 722
berger@mkrq.com
www.mkrq.com

